

Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des **NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

Lfd. Nr. 39 - Januar 2009

UN-Konvention: Jetzt muss der Schatz gehoben werden



Inhalt

Inhalt/Impressum	2
UN:Jetzt muss der Schatz gehoben werden	3
Beschlussempfehlung des Bundestages zur UN-Konvention	4
Fachkonferenz am 20. Februar in Chemnitz	6
Busse + Schiffe: Neue Kommissionsvorschläge der EU	6
Bei Einbürgerung in die Schweiz diskriminiert	8
DBR: Behindertenpolitische Forderungen 2009	9
Zwangsweise im Heim: Die Odyssee des Matthias G	14
Gehörlose Studierende durch Senat und Berliner Hochschulen diskriminiert	16
Neue Internetseite des Netzwerks leichte Sprache	17
CD-ROM „Behindertengleichstellungsrecht“	17
Protokoll der Mitgliederversammlung	18
Bericht zur Website	20
Liste der RechtsanwältInnen.	22
Mitgliederliste	24

Impressum

"Behinderung & Menschenrecht" (ehem. "Netzwerk-Info") ist der Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 - Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Redaktion freut sich über eingesandte Beiträge, weist jedoch darauf hin, daß Beiträge redaktionell bearbeitet werden, bzw. dass kein Anspruch auf Veröffentlichung besteht.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin, Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442, e-mail: HG@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Konto: Bank für Sozialwirtschaft Berlin BLZ 100 20 500 - Kontonummer: 300 75 00

Beilage: Schattenübersetzung UN-Konvention + CD-ROM „Behindertengleichstellungsrecht“

Titelfoto: Übergabe an den rheinland-pfälzischen Ministerpräsident Kurt Beck, Personen (v.l.n.r): Ottmar Miles-Paul, Kurt Beck, H.- Günter Heiden, Foto: Rolf Barthel

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

Jetzt muss der Schatz gehoben werden

Deutschland ratifiziert vorbehaltlos die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Nach dem Deutschen Bundestag hat am 19. Dezember auch der Bundesrat der Ratifizierung zugestimmt. Jetzt muss der Schatz gehoben werden - das war das Motto, unter dem behinderte Menschen im Festsaal des Bundesrates die Ratifizierung der Konvention mit Vertretern aus Politik und Verwaltung feierten.

Dem Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz, Kurt Beck, wurde dabei eine Schatztruhe mit der vom Netzwerk Artikel 3 initiierten Schattenübersetzung der Konvention und der Überschrift eines Aktionsplans 2009 - 2019 für die Umsetzung der ersten Menschenrechtskonvention des 21. Jahrhunderts überreicht. So wie bei der Erarbeitung dieser Übereinkunft in den Katakomben der UNO in New York wollen sich behinderte Menschen auch daran beteiligen, diesen Aktionsplan gemeinsam mit Politik und Verwaltung zügig zu entwickeln. Ministerpräsident Kurt Beck bedankte sich für das Engagement und verwies darauf, dass gerade bei der Beratung im Kanzleramt über das Konjunkturprogramm Investitionen für die Barrierefreiheit eine wichtige Rolle spielten.

Eingeladen zu der Veranstaltung hatte der rheinland-pfälzische Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen, Ottmar Miles-Paul, gemeinsam mit dem Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Netzwerk Artikel 3. Das überreichte Kästchen, so Miles-Paul, symbolisiert die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen als einen Schatz, der nun endlich auch in Deutschland gehoben werden kann. Das Übereinkommen garantiere umfassende rechtliche und soziale Gleichberechtigung sowie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Ausdrücklich werde dabei der uneingeschränkte Zugang behinderter Menschen zum allgemeinen Arbeitsmarkt und die inklusive Bildung betont.

kobinet-nachrichten vom 19.12.2008

Am 31. Dezember 2008 wurde das Ratifikationsgesetz im **Bundesgesetzblatt** veröffentlicht und ist damit in Kraft. Nun muss die Ratifizierungsurkunde noch ausgefertigt werden und bei den Vereinten Nationen in New York hinterlegt werden. 30 Tage nach der Hinterlegung ist sie dann für Deutschland rechtskräftig. Dies Zeitpunkt wird spätestens Ende März 2009 sein.

HGH

Das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. hat eine **Schattenübersetzung** zur Behindertenrechtskonvention erstellt, die auf der Homepage abzurufen ist und als Printversion dieser Ausgabe beiliegt. Weitere Exemplare können gegen Erstattung der Versandkosten bei der NW3-Geschäftsstelle angefordert werden.

HGH

Beschlussempfehlung des Bundestages zur UN-Konvention

Der Bundestag wolle beschließen, die nachfolgende EntschlieÙung anzunehmen,

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestätigt den in Deutschland eingeleiteten Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderung, weg vom reinen Fürsorgegedanken, hin zu umfassender Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz, dem Sozialgesetzbuch IX. Buch und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wurden wichtige Meilensteine auf diesem Weg zu gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderung verabschiedet. Behindertenpolitik nimmt damit eine menschenrechtspolitische Perspektive ein. Ziel ist die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderung von Anfang an ein Leben in der Mitte der Gesellschaft ohne Barrieren führen und ihre Rechte ausüben können.

2. Ungeachtet der großen Fortschritte, die in der Politik für Menschen mit Behinderung erreicht wurden, besteht auch in Deutschland im Hinblick auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen weiterer Handlungsbedarf. So liegt Deutschland trotz einer Vielzahl politischer Absichtserklärungen beim Anteil von behinderten Schülerinnen und Schüler, die gemeinsam mit nicht behinderten Kindern eine Schule besuchen, weit unter dem Durchschnitt anderer europäischer Staaten. Bereits im Jahr 1994 wurde in der so genannten Salamanca-Erklärung zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse festgestellt, dass Regelschulen mit einbeziehender Orientierung das beste Mittel sind, um diskriminierende Haltungen zu bekämpfen, um Gemeinschaften zu schaffen, die alle willkommen heißen, um eine integrierende Gesellschaft aufzubauen und um Bildung für Alle zu erreichen. Weiter heißt es dort, dass inklusive Schulen eine effektive Bildung für den Großteil aller Kinder gewährleisten und die Effizienz sowie schließlich das Kosten-Nutzen-Verhältnis des gesamten Schulsystems erhöhen. Auch in Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung.

Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit (Artikel 3 e des Übereinkommens) zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen. Die Vertragsstaaten stellen dabei sicher, dass Menschen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Kinder mit einer Behinderung dürfen nicht vom Besuch einer Grundschule oder einer weiterführenden Schule aufgrund ihrer Behinderung ausgeschlossen werden, sondern ihnen soll gleichberechtigt mit anderen der Zugang zu einem einbeziehenden, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht ermöglicht werden. Innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sollen angemessene Vorkehrungen getroffen und die notwendige Unterstützung geleistet werden, um eine erfolgreiche Bildung zu erleichtern.

Im Hinblick auf diese Vorgaben sollte die Frage nach der Chancengleichheit von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den populären Bildungsuntersuchungen, wie beispielsweise dem Program for International Student Assess-

ment (PISA), der Shell-Jugendstudie oder dem Bildungsbericht der Bundesregierung verstärkt berücksichtigt werden. Bisher spielen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den genannten Studien nur eine untergeordnete Rolle.

Auch im vor kurzem neu geschaffenen nationalen Bildungspanel NEPS (National Educational Panel Study) stellen Förderschulen, im Unterschied zu anderen Schulformen (wie dem Gymnasium) oder Schülergruppen (wie beispielsweise Jugendliche mit Migrationshintergrund), die jeweils ein eigenständigen Untersuchungsschwerpunkt bilden werden, keinen eigenen Schwerpunkt dar. Zwar sollen Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Schwerpunkt „Lernbehinderung“ in den verschiedenen Altersgruppen untersucht werden, jedoch nicht in dem Umfang wie Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen. Um hinreichende Aussagen über Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf treffen zu können, und um diese Schülergruppe mit den Schülergruppen anderer Schulformen adäquat vergleichen zu können, ist es nötig, die Gruppe in einem deutlich größeren Umfang zu untersuchen, als bisher vorgesehen. Darüber hinaus sollten auch Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit anderen Schwerpunkten, wie „Emotionale und Soziale Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ sowie „Körperliche Entwicklung“ in angemessener Zahl in die Studie mit einbezogen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. darauf hinzuwirken, dass in nationalen Erhebungen, Studien und sonstigen Foren zum Thema Bildung, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einbezogen werden.

2. sicherzustellen, dass im nationalen Bildungspanel NEPS (National Educational Panel Study) im Rahmen des Programms zur strukturellen Förderung der empirischen Bildungsforschung in Deutschland Menschen mit Behinderungen in einem deutlich größerem Umfang befragt werden, um empirisch gesicherte, aussagekräftige und vergleichbare Schlussfolgerungen über die Bildungserfolge dieser Gruppe ziehen zu können.

3. dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen einer Forschungsstudie die Frage der Chancengleichheit beim Übergang auf den Arbeitsmarkt von behinderten Kindern von Förderschulen gegenüber behinderten Kindern von einbeziehenden Regelschulen untersucht wird. Untersucht werden sollten in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage nach den intellektuellen Entwicklungschancen von behinderten Kindern an Förder- bzw. einbeziehenden Regelschulen, die Frage nach den Chancen beim Übergang in Ausbildung bzw. Beruf und, vor dem Hintergrund der Ausbildungs- bzw. Berufschancen, die Frage nach den Kosten bzw. dem Nutzen von einbeziehenden Regelschulen im Vergleich zu Förderschulen.

Berlin, den 3. Dezember 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Gerald Weiß (Groß-Gerau) Silvia Schmidt (Eisleben), Vorsitzender + Berichterstatterin

Quelle: Drucksache 16/11234 (neu)

Der Gesetzentwurf (Ratifizierungsgesetz) wurde in der 193. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 4. Dezember 2008 einstimmig angenommen, die obenstehende Beschlussempfehlung wurde bei Enthaltung der FDP angenommen.

UN-Konvention: Neue Chancen für Menschen mit Behinderungen!? Fachkonferenz am 20. Februar in Chemnitz

Pünktlich am 31. Dezember 2008 konnte man das Ratifizierungsgesetz zur neuen Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bundesgesetzblatt nachlesen. Damit wird dieses Menschenrechtsübereinkommen in wenigen Wochen auch in der Bundesrepublik Deutschland gültig sein. Doch Papier ist bekanntlich geduldig. Um die Umsetzung der Konvention voranzubringen, hat Karin Evers-Meyer, die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, zusammen mit Behindertenverbänden jetzt zu einer Kampagne aufgerufen: „Alle inklusive!“ lautet deren programmatischer Titel und das ist ernst gemeint: Inklusion, Selbstbestimmung, Teilhabe und Barrierefreiheit sind die zentralen Bausteine der BRK und sie dürfen nicht nur als Buchstaben im Gesetzblatt stehen, sondern müssen lebendig werden.

Im Rahmen dieser Kampagne finden von Januar bis März insgesamt acht Fachkonferenzen in ganz Deutschland statt, die zu unterschiedlichen Themen den gesetzlichen und sonstigen Handlungsbedarf aufzeigen sollen. Den Auftakt macht am 29. Januar eine Fachkonferenz zur „Bildungspolitik“ in Berlin. Der dritte Halt dieser inklusiven Tour ist für Freitag, den 20. Februar im Rathaus Chemnitz geplant. Dort organisieren der ABiD und das NETZWERK ARTIKEL 3 den etwas theoretisch klingenden Themenkomplex „Die neue UN-Konvention und die Gleichstellungspolitik“. Doch gerade dieser Bereich hat es in sich: So ist etwa zu fragen, welche Verpflichtungen die Bundesregierung mit diesem Gesetzestext übernommen hat, ob die derzeit aktuelle Definition von „Behinderung“ noch weiter so gelten kann, welche Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Aufklärung erforderlich sind und wie eine diskriminierungsfreie Datensammlung aussehen könnte.

Ganz nach dem Motto „Nichts über uns ohne uns!“ werden alle Referate von den behinderten ExpertInnen selbst gehalten: so sprechen Dinah Radtke, Mitglied im World Council von DPI, Dr. Andreas Jürgens (MdL Hessen) und Dr. Ilja Seifert (MdB). Alle Teilnehmenden der Fachkonferenz sind zudem aufgerufen, in den „Menschenrechtswerkstätten“ Gesetzesänderungen oder andere Maßnahmen vorzuschlagen.

HGH

Anmeldung und weitere Informationen unter:

www.behindertenbeauftragte.de/alle-inklusive

Neue Kommissionsvorschläge der EU stärken Rechte von Busfahrgästen und Schiffspassagieren

Die Europäische Kommission hat zwei neue Verordnungsvorschläge angenommen, mit denen Fahrgastrechte im Bus- und Schiffsverkehr sowohl auf Inlands- als auch auf Auslandsreisen festgeschrieben werden. Dazu gehören ein Anspruch aller Fahrgäste auf ein Mindestmaß an Informationen vor und während der Reise, Unterstützungs- und Entschädigungsleistungen bei Fahrtunterbrechungen, Maßnahmen bei Verspätungen sowie spezifische Hilfeleistungen für Personen eingeschränkter Mobilität. Wie für den Luft- und Eisenbahnverkehrssektor sehen die Vorschläge die Einrichtung unabhängiger nationaler Stellen zur Streitbeilegung vor.

„Je nach Verkehrsträger variierende Niveaus bei den Fahrgastrechten kann sich die EU nicht leisten. Mit den beiden neuen Verordnungen werden künftig sämtliche Verkehrsträger erfasst. Die Fahrgäste können nun in der Gewissheit, dass ihre Rechte unabhängig vom genutzten Verkehrsmittel gleichermaßen geschützt sind, ihre bevorzugte Reiseart wählen“, erklärte Antonio Tajani, Vizepräsident und für Verkehr zuständiges Mitglied der Europäischen Kommission.

Rechte von Personen eingeschränkter Mobilität

Reisende mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität werden oftmals durch unzureichende Zugänglichkeit von Bus- und Schiffsverkehrsdiensten sowie durch das Fehlen von Hilfeleistungen, die ihren Bedürfnissen entsprechen, an Busreisen gehindert.

Durch die vorgelegten Vorschläge wird dieses Problem angegangen, indem im Hinblick auf die Buchung einer Reise oder das Einsteigen in ein Fahrzeug oder Schiff jegliche Diskriminierung aufgrund einer Behinderung oder eingeschränkter Mobilität verboten wird. Hilfe ist kostenlos zu leisten, sofern der Fahrgast deren Notwendigkeit im Voraus angezeigt hat und sich zu einer bestimmten Zeit vor der planmäßigen Abfahrt am Busbahnhof bzw. im Hafen einfindet. Die Mitarbeiter von Omnibusunternehmen und Häfen sollten im Hinblick auf die Hilfeleistung für Personen mit Behinderungen über angemessene Kenntnisse verfügen.

Entschädigung und Betreuung bei Unterbrechungen der Reise

Die Vorschläge sehen vor, dass die Verkehrsunternehmen die Fahrgäste bei Unterbrechung oder Annullierung von Fahrten in geeigneter Weise informieren und ihnen angemessene Unterstützungsleistungen sowie anderweitige Beförderungsmöglichkeiten anbieten. Verkehrsunternehmen, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, sollten Entschädigungszahlungen in Abhängigkeit vom Fahrpreis leisten.

Haftung für Personenschäden

Die Vorschläge enthalten Regeln zur Haftung von Verkehrsunternehmen gegenüber Fahrgästen sowie für deren Gepäck. Die Fahrgäste werden Anspruch auf Entschädigungen in einheitlicher Höhe haben und in den Genuss harmonisierter Haftungsregelungen kommen.

Außerdem dürfen die Unternehmen unter bestimmten Umständen Schadensersatzansprüche bei Unfällen bis zu einer bestimmten Höhe nicht anfechten. Fahrgäste, die einen Unfall erleiden, haben Anspruch auf Vorauszahlungen, um wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu begegnen, die sich als Folge eines Todesfalls oder Personenschadens für sie oder ihre Familien ergeben können.

Bearbeitung von Beschwerden und Rechtsmittel

Die Marktöffnung hat nicht wie erwartet zu einer Anhebung der Qualitätsstandards, Verbesserungen des Dienstleistungsniveaus mit wirksamerer Durchsetzung der Fahrgastrechte, verbraucherfreundlicher Streitbeilegung und Bereitstellung von Rechtsmitteln seitens aller Unternehmen geführt.

Der Mangel an gemeinsamen Verfahren führt zu einer Isolierung der Fahrgäste, die sich mit unterschiedlichen Verfahren und Fristen auseinandersetzen müssen.

Die EU-Mitgliedstaaten werden Durchsetzungsstellen einrichten müssen, denen die Durchführung dieser Verordnungen auf ihrem Hoheitsgebiet obliegt. Busfahrgäste und Schiffspassagiere können sich an das betreffende Verkehrsunternehmen wenden, wenn sie der Meinung sind, dass ihre Rechte nicht geachtet wurden. Falls sie dabei keine zufriedenstellende Lösung erzielen, sind Beschwerden bei der benannten Durchsetzungsstelle des betreffenden Staats möglich.

Weitere Informationen:

http://ec.europa.eu/transport/air_portal/passenger_rights/index_en.htm

Quelle: IP/08/1886 Brüssel, den 4. Dezember 2008

Bei Einbürgerung in die Schweiz diskriminiert

In der Schweizer Presse wurde Ende 2008 die Praxis verschiedener Gemeinden kritisiert, Menschen wegen ihrer sogenannten geistigen Behinderung nicht einzubürgern. Égalité Handicap, die auf Gleichstellungsfragen spezialisierte Fachstelle der Behindertenorganisationen, hat in zwei Fällen bei Beschwerden der Betroffenen an die nächste kantonale Instanz geholfen. Ein weiterer Fall soll in der nächsten Zeit vom Bundesgericht entschieden werden: wegen mangelnder wirtschaftlicher Selbsterhaltungsfähigkeit wurde die geistig behinderte Person nicht eingebürgert. Wer von einer solchen Diskriminierung betroffen ist oder von einem Fall Kenntnis hat, kann sich jederzeit bei Égalité Handicap melden.

Eine Familie aus dem Balkan zum Beispiel lebt seit 20 Jahren in der Schweiz. Zwei ihrer Töchter wurden eingebürgert, allerdings erst nachdem der Zuger Regierungsrat einen ablehnenden Entscheid der Bürgergemeinde aufgehoben hatte. Der zwölfjährige Bruder hingegen, der geistig und körperlich behindert ist, wartet noch immer auf den Schweizer Pass. Im August 2008 lehnte die Zuger Gemeinde dieses Einbürgerungsgesuch ab.

Wer eingebürgert werden wolle, müsse urteilsfähig sein, argumentierte die Gemeindebehörde. Aufgrund der geistigen Behinderung sei es dem Jungen nicht möglich, im Sinne der geforderten Urteilsfähigkeit die Vor- und Nachteile der Nationalität zu erkennen. "Er erkennt weder die Tragweite noch Auswirkung einer Einbürgerung. Auch kann er sich diesbezüglich keine Meinung bilden und diese entsprechend nicht zum Ausdruck bringen", heißt es im Entscheid.

kobinet-nachrichten vom 31.10.2008

Behindertenpolitische Forderungen 2009 der im Deutschen Behindertenrat (DBR) zusammen arbeitenden Verbände

Mit der Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und der bevorstehenden Ratifikation der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - BRK) wurde der auch von den im DBR zusammen arbeitenden Behindertenverbänden geforderte Paradigmenwechsel für Gleichstellung und selbstbestimmte Teilhabe vertieft. Die BRK , die auf den grundlegenden Prinzipien wie Würde, Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung, Teilhabe, Respekt vor der Unterschiedlichkeit, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau basiert, ist ein Meilenstein des Menschenrechtsschutzes und Richtschnur für eine moderne Behindertenpolitik.

Die im DBR zusammen arbeitenden Behindertenverbände stellen fest, dass Anspruch und Wirklichkeit in der Politik für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung weit auseinander klaffen. Sie fordern deshalb eine Fortentwicklung der Behindertenpolitik mit dem Ziel, die BRK in allen 10 gesellschaftlichen Bereichen mit Leben zu erfüllen. Hierzu sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen erforderlich:

1. Behindertenrechtskonvention (BRK)

Die im DBR zusammen arbeitenden Behindertenverbände erkennen an, dass die Bundesregierung bei den Beratungen der BRK eine positive Rolle gespielt und sich mit der Zeichnung am 30. März 2007 sowie dem Kabinettsbeschluss am 1. Oktober 2008 zur Umsetzung ins deutsche Recht bekannt hat.

Die Übersetzung wird jedoch weiterhin in einigen Punkten als fehlerhaft angesehen, insbesondere bei der Verwendung des Begriffes "Integration" statt "Inklusion". Zudem lehnen die im DBR zusammen arbeitenden Verbände die von der Bundesregierung in der Denkschrift vorgenommenen Bewertungen in weiten Teilen ab und sehen sehr wohl gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass Bundesregierung und Parlament auf Interpretationserklärungen oder Vorbehalte verzichten, die den Menschenrechtsschutz einschränken würden. Nach Ratifikation der BRK erwarten die im DBR zusammen arbeitenden Verbände, dass die Bundesregierung einen Koordinationsmechanismus zur Umsetzung der BRK in Recht und Praxis unter Beteiligung der Behindertenverbände in Gang setzt.

Die im DBR zusammen arbeitenden Verbände schlagen die Einrichtung eines ressortübergreifend besetzten Gremiums unter Beteiligung der Länder und Behindertenverbände sowie weiterer Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft vor, das einen bundesweiten Aktionsplan erarbeitet und dessen Umsetzung begleitet. Eine entsprechende Beteiligung der Behindertenverbände ist auch im Deutschen Institut für Menschenrechte vorzusehen.

Die Parteien und die künftige Regierung werden aufgefordert, sich durch Programme und Vereinbarungen über das Wahljahr 2009 hinaus zu einem solchen Umsetzungsprozess zu bekennen.

2. Europäische Antidiskriminierungsrichtlinie

Die EU-Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vorgelegt.

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission schafft einen gemeinsamen Rahmen für den Diskriminierungsschutz in Europa, erleichtert behinderten Menschen den - auch grenzüberschreitenden - Zugang zu Produkten und Dienstleistungen und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der BRK. Die im DBR zusammen arbeitenden Verbände begrüßen deshalb den Vorschlag der EU-Kommission ausdrücklich, auch wenn Nachbesserungsbedarf im Bildungsbereich und bei der Konkretisierung einiger unbestimmter Rechtsbegriffe besteht.

Die öffentlich kommunizierte Position der Bundesregierung und die öffentliche Diskussion zu dem Thema stoßen auf Unverständnis der 8,6 Millionen Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Deutschland hat eine differenzierte Gleichstellungsgesetzgebung, die sich im europäischen Vergleich sehen lassen kann.

Der Richtlinienvorschlag ist aus Sicht der im DBR zusammen arbeitenden Verbände in weiten Teilen bereits durch nationale Gesetzgebung unterlegt und im Übrigen durch den Verweis auf unverhältnismäßige Belastungen in seinen Wirkungen abgedeckt.

Die im DBR zusammen arbeitenden Verbände erwarten von der Bundesregierung, dass sie ihre ablehnende Haltung aufgibt, die Deutschland in der EU zunehmend isoliert, und mit den Behindertenverbänden in eine konstruktive Diskussion über die Gestaltung der Richtlinie eintritt.

3. Barrierefreiheit

Eine barrierefrei gestaltete Wohnung und Umwelt, uneingeschränkte Nutzung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen, aber auch aller Gebrauchsgegenstände einschließlich der elektronischen Kommunikation und leichter Sprache sowie öffentlicher Verkehrsmittel sind Grundvoraussetzung für die selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen.

Umfassende Barrierefreiheit muss deshalb in allen Lebensbereichen realisiert und den Belangen von Menschen mit körperlichen, geistigen, psychischen und Sinnesbehinderungen gleichermaßen Rechnung getragen werden.

Im Bereich der Barrierefreiheit konnten durch die Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) Fortschritte erzielt werden, allerdings besteht gut sechs Jahre nach in Kraft Treten Weiterentwicklungsbedarf. Insbesondere sind behinderte Bahnreisende nach wie vor Kunden zweiter Klasse. Deshalb muss Bahnunternehmen - insbesondere Privat- und Regionalbahnen - eine verbindliche Frist zur Vorlage eines Bahnprogramms gesetzt und Barrierefreiheit als verpflichtendes Kriterium im Regionalisierungsgesetz und bei Ausschreibungen verankert werden.

Unternehmen müssen zum Abschluss von Zielvereinbarungen innerhalb einer verbindlichen Frist verpflichtet und die Behindertenverbände bei entsprechenden Verhandlungen stärker unterstützt werden. Ein Schub zum Abschluss von Zielvereinbarungen würde auch von der Verabschiedung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie ausgehen.

Die Rechte von Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen auf Zusatzdienste in Film und Fernsehen (Audiodeskription, Untertitelung, Gebärdensprache) sind zu stärken (Filmförderungsgesetz, Rundfunkstaatsvertrag). Die DIN 18040 muss schnellstmöglich verabschiedet und anschließend als technische Baubestimmung durch die Bundesländer eingeführt werden.

4. Bildung

Schulische Inklusion, wie von der BRK gefordert, ist in Deutschland immer noch ein Fremdwort. Dies belegt der Bericht Bildung in Deutschland 2008, wonach erst rund 16 Prozent aller Schüler mit Förderbedarf integriert unterrichtet werden. Förder- und Sonderschulen sichern oft nicht die gleichen Startbedingungen für behinderte Jungen und Mädchen auf dem Weg ins Leben, was sich auch dadurch zeigt, dass 2006 noch 77 Prozent der Förderschülerinnen und -schüler die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen haben.

Die im DBR zusammenarbeitenden Behindertenverbände fordern die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes bei der Auswahl geeigneter Schulformen, wie es die BRK vorsieht. Die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen muss auf hohem bundesweit vergleichbarem Niveau gewährleistet sein.

Auf diese Weise muss angestrebt werden, die Bildung behinderter Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen von der Ausnahme zur Regel werden zu lassen. Dies setzt eine hohe Qualität an sonderpädagogischer Förderung und Schulassistenz und die Bereitstellung entsprechender Ressourcen voraus.

In den Ländern und auf Ebene der Kultusministerkonferenz sind Prozesse zur Umsetzung der BRK insbesondere im Schulbereich unter enger Beteiligung der Behindertenverbände in Gang zu setzen. Die Länder werden zudem aufgefordert, Anlaufstellen innerhalb der Verwaltung für Fragen der BRK zu benennen.

5. Gesamtkonzept zur Betreuung behinderter, pflegebedürftiger und älterer Menschen

Das im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 angekündigte Gesamtkonzept der Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger, älterer und behinderter Menschen steht noch aus. Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz hat zwar einige Fortschritte für Menschen mit Behinderungen gebracht, ein Gesamtkonzept im Sinne einer Vernetzung mit anderen Sozialleistungsbereichen ist jedoch nicht zu erkennen.

Auch die Vorschläge des Beirats zur Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs werden trotz mancher guter Ansätze voraussichtlich den Anspruch an ein Gesamtkonzept zur Betreuung pflegebedürftiger, älterer und behinderter Frauen, Männer und Kinder nicht einlösen können.

Bestandteil eines Gesamtkonzeptes muss aus Sicht der im DBR zusammenarbeitenden Verbände sein, die Pflegeversicherung als Rehabilitationsträger in das SGB IX einzubeziehen. Damit stünden Verfahren zur Verfügung, den Hilfe-, Rehabilitations- und Pflegebedarf trägerübergreifend zu ermitteln und teilhabeorientiert zu erfassen.

In der Pflegeversicherung müssen die Beschränkungen zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets beseitigt und die ambulanten Sachleistungen auf die Höhe der stationären Sätze angehoben werden. In der nächsten Legislaturperiode müssen die Weiterentwicklung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs und die Einführung eines neuen Begutachtungsverfahrens auf die Tagesordnung. Eine Engführung der Reform unter

dem Gesichtspunkt der Kostenneutralität würde den Reformforderungen unter keinen Umständen gerecht und wäre den pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen nicht vermittelbar.

6. Eingliederungshilfe und Assistenz

Die für diese Legislaturperiode angekündigte Reform der Eingliederungshilfe bleibt aller Voraussicht nach aus. Viele Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind nach wie vor abhängig vom Einkommen und Vermögen. Bedarfsdeckende Teilhabe und Persönliche Assistenz sind oft nur möglich, wenn auf eigenes Einkommen und Vermögen verzichtet wird beziehungsweise dies im erheblichen Umfang dafür verbraucht wird.

Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe muss sich am individuellen Bedarf und dem Grundsatz der vollen Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie der Selbstbestimmung orientieren. Bei der Einbeziehung der Pflegeversicherung ist dabei streng auf den Vorrang der Eingliederungshilfe vor Pflege zu achten. Ambulante Unterstützungsstrukturen müssen gestärkt und gezielt gefördert sowie Beschränkungen für die Anspruchsnahme des Persönlichen Budgets beseitigt werden.

Forderungen, die Leistungsausgaben in diesem Bereich wegen der finanziellen Belastung der Kommunen zu kürzen, treten die im DBR zusammen arbeitenden Behindertenverbände mit Nachdruck entgegen. Diese lassen völlig außer Acht, dass die Zahl der Menschen, die auf Eingliederungshilfe angewiesen sind, beständig ansteigt.

Es handelt sich hier um notwendige Leistungen, die auf dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes gründen und behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen. Demzufolge müssen diese Leistungen aus dem Fürsorgerecht herausgelöst und ordnungspolitisch richtig als gesamtgesellschaftliche Aufgabe durch ein Bundesleistungsgesetz für behinderte Menschen finanziert werden.

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ein Persönliches Budget erfordert eine viel größere Bereitschaft der Rehabilitationsträger, dieses Instrument umzusetzen, als bisher erkennbar.

7. Fortentwicklung des SGB IX

Die im DBR zusammen arbeitenden Behindertenverbände stellen fest, dass bei der praktischen Umsetzung des SGB IX durch die Rehabilitationsträger das eigentliche Ziel der Verwirklichung eines einheitlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Teilhabeanspruches bisher nicht erreicht werden konnte.

Ursache hierfür ist, dass der Gesetzgeber an den bestehenden Strukturen des gegliederten Systems mit unterschiedlichen Ansprüchen und Anspruchsvoraussetzungen und der Zuständigkeiten der verschiedenen Rehabilitationsträger mit unterschiedlichen jeweiligen Zielsetzungen in der Rehabilitation unter sich verschärfenden finanziellen Rahmenbedingungen festgehalten hat. Besonders problematisch ist der Vorbehalt abweichender Regelungen in den speziellen Leistungsgesetzen der Träger nach § 7 SGB IX, durch den in der Praxis die Regelungen des SGB IX wieder relativiert werden.

Notwendig ist aus Sicht der im DBR zusammen arbeitenden Behindertenverbände die Verbesserung der Beratung, der Wahl-, Gestaltungs-, Selbstbestimmungs- und Beteiligungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen und des Zugangs zur Rehabilitation. Es müssen Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Rehabilitationsrechts getroffen werden.

8. Arbeit und Beschäftigung

Zwar hat sich in den vergangenen Jahren die Belegung am Arbeitsmarkt auch bei Menschen mit Behinderungen positiv bemerkbar gemacht, ob sich dieser Trend allerdings fortsetzt, scheint angesichts des heranziehenden konjunkturellen Abschwungs und der Finanzkrise fraglich.

Es bleibt festzuhalten, dass die Arbeitslosigkeit unter behinderten Menschen, besonders bei Frauen mit Behinderungen und Menschen mit besonderem Förderbedarf, immer noch viel zu hoch ist. Eingliederungszuschüsse, die die Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fördern sollen, werden insbesondere im Bereich des SGB II viel zu zögerlich gewährt.

Der Bundesagentur, die ihre Geschäftspolitik zum Nachteil von behinderten Menschen umgestellt hat, geht es in erster Linie um schnelle Vermittlung in einfache "Jobs" und nicht um eine fachlich fundierte und langfristig sinnvolle Qualifizierung. Die Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen verdienen nur ein Taschengeld und nur 0,32 Prozent schaffen den Weg auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, da ambulante Unterstützung auf diesem Weg unzureichend ausgestaltet ist.

Die im DBR zusammen arbeitenden Verbände fordern, Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung wie Eingliederungszuschüsse in Pflichtleistungen umzuwandeln. Außerdem ist der behinderungsbedingte Mehrbedarf auch bei Qualifizierung über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinaus zu fördern.

Die Integrationsfachdienste, denen bei der Arbeitsvermittlung als auch bei der Arbeitsplatzhaltung als Ansprechpartner für Arbeitgeber und behinderte Menschen eine besondere Bedeutung zukommt, müssen auf eine ausreichende finanzielle Grundlage gestellt werden. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Rehabilitationsträger sie auch in Anspruch nehmen.

9. Frauen mit Behinderungen

Behinderte Frauen sind sowohl gegenüber behinderten Männern als auch gegenüber nicht behinderten Frauen benachteiligt. Sie bilden das Schlusslicht auf dem Arbeitsmarkt, sind besonders häufig von sexualisierter Gewalt betroffen und erhalten als Mütter kaum Unterstützungen.

Der DBR fordert, dass die Situation von behinderten Frauen bei allen behinderten- und frauenpolitischen Maßnahmen als Querschnittsaufgabe berücksichtigt wird. So sind unter anderem wirksame Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zu treffen, wie ein Rechtsanspruch auf gleichgeschlechtliche Pflegekräfte. Außerdem müssen Mütter (und Väter) mit Behinderungen durch ein Recht auf Elternassistenz unterstützt werden.

10. Gesundheit

Betrachtet man die Gesundheitspolitik der vergangenen Jahre, so muss man feststellen, dass dadurch die Gesundheitschancen für breite Teile der Bevölkerung eher verschlechtert wurden.

Statt alle Bürgerinnen und Bürger entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an der Finanzierung des Gesundheitssystems zu beteiligen, war die Politik der letzten Jahre eher durch Leistungsausgrenzungen und höhere Zuzahlungen geprägt. Gerade chronische kranke und behinderte Menschen sind von diesem Trend besonders be

troffen, da ihre Einkommenssituation zum Teil deutlich schlechter als der Durchschnitt ist.

35 Prozent der allein lebenden Menschen mit Behinderungen von 25 bis 45 Jahren weisen ein Einkommen von unter 700 Euro aus. Zwar ist die Einführung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs trotz der Beschränkung auf 80 berücksichtigte Krankheiten ein Schritt in die richtige Richtung.

Durch die Wirkung des Gesundheitsfonds könnten diese Verbesserungen jedoch wieder zunichte gemacht werden, da er die Krankenkassen unter verschärften Wettbewerbsdruck zur Vermeidung von Zusatzbeiträgen setzt. Insbesondere Menschen mit einer chronischen Erkrankung oder Behinderung wären besonders betroffen, wenn Krankenkassen zur Kostensenkung Leistungen restriktiver gewähren und den Service zurückfahren.

Die Regelungen zur Ausschreibung, Auswahl und Aufzählung bei Hilfsmitteln widersprechen dem im SGB IX verankerten Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen. Gesundheitschancen sind in Deutschland nach wie vor höchst ungleich verteilt und die Prävention von chronischen Erkrankungen und Behinderungen hat nicht den erforderlichen Stellenwert.

Der DBR fordert ein solidarisches Gesundheitssystem, das die Bedürfnisse von Menschen mit chronischer Erkrankung oder Behinderung ausreichend berücksichtigt und gleichberechtigten Zugang zu allen medizinischen Leistungen gewährt. Der allgemeine Beitragssatz ist so zu bemessen, dass Zusatzbeiträge der Krankenkasse vermieden werden. Wenigstens sind Bezieher niedriger Einkommen von Zusatzbeiträgen zu befreien.

Die im DBR zusammen arbeitenden Behindertenverbände fordern unverändert die Verabschiedung eines Präventionsgesetzes, das Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert und die Beseitigung sozial bedingter ungleicher Gesundheitschancen in den Mittelpunkt stellt.

Die Patientenrechte müssen gestärkt werden, insbesondere durch Ausweitung der Beteiligungsmöglichkeiten chronisch kranker und behinderter Menschen etwa beim Abschluss von Strukturverträgen (zum Beispiel Integrierte Versorgung oder DMP) und der finanziellen Bewertung ärztlicher Leistungen.

Zwangsweise im Heim: Die Odyssee des Matthias G. geht weiter!

Der 32 Jahre junge körperbehinderte Mann Matthias G. lebt seit nunmehr fast drei Jahren gegen seinen Willen in einem Altenheim. Im Februar 2007 stellte er in der Hoffnung, aus der Abschiebung wieder herauszukommen, einen Antrag auf ein persönliches Budget.

Statt dessen wird Herr G. auf eine stationäre Einrichtung in Potsdam mit dem Hinweis verwiesen, dass die von ihm gewünschte eigenständig organisierte Assistenz mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden wäre. Die Höhe der Kosten für drei zugestandene Besuchsfahrten pro Woche zu seinen betagten und kranken El-

tern in seine von Potsdam aus 100 km entfernt liegende Heimatstadt, sollen sich laut Angaben der Sozialagentur Sachsen Anhalt auf nur 30,- € pro Fahrt erheben.

Dies nahm das Sozialgericht Dessau-Roßlau im Rahmen einer Anhörung zur Erörterung eines Erlasses einer einstweiligen Anordnung ungeprüft hin. Tatsächlich aber würden sich die Kosten auf das zehnfache belaufen. Dazu käme noch der Betrag für die Entlohnung einer Begleitperson. In Verbindung mit den Kosten für die Unterbringung in der Institution würde sich ein Betrag in annähernd der gleichen Höhe errechnen, den Herr G. als Persönliches Budget beantragt hat.

Des weiteren erkundigte sich Matthias G. über die besagte Einrichtung. Bei einer Unterbringung müsste er sich mit einem ihm fremden Menschen ein 18,4 m² kleines Zimmer teilen und das Bad würde nicht nur vom Bettnachbarn, sondern auch von den zwei weiteren Bewohnern des benachbarten Zimmers mitbenutzt. Da es sich jedoch bei diesen weiteren Bewohnern ausnahmslos um sehr schwerbehinderte Personen handelt, wird es zu erheblichen Wartezeiten für die Benutzung des Badezimmers kommen. Und auch eine Begleitung durch das Personal der Einrichtung für Unternehmungen, wie z. B. ein Eis essen zu gehen, Kino oder Theater zu besuchen, Einkäufe in der Stadt zu erledigen, usw., sind spontan nicht möglich. Den Wunsch, solche Unternehmungen durchführen zu wollen, müsse man vor der Erstellung des Dienstplans des Personals mindestens vier Wochen vorab äußern.

Der Bundesverband der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL sieht diese Problematik als Beleg dafür, dass das System der Eingliederungshilfe behinderter Menschen immer wieder scheitert, solange Assistenzkosten vom Armenrecht (Sozialhilfe) und einer Pflegeversicherung, die nicht für behinderte Menschen entwickelt wurde, zu finanzieren sind." Wir brauchen eine Sicherstellung von Teilhabeleistungen, die uns ein gleichberechtigtes Leben ermöglicht, wie es Nichtbehinderte genießen können.", so Uwe Frevert, Vorstandsmitglied der ISL.

Das Ende der Odyssee des Matthias G. ist im Moment leider nicht abzusehen. Er kämpft aber weiter für seine Rechte, ein selbstbestimmtes Leben gleichgestellt mit Nichtbehinderten leben zu können und hat Klage beim Sozialgericht Dessau-Roßlau, eingereicht. Allerdings kann es bis zu einem rechtskräftigen Abschluss eines Hauptverfahrens Jahre dauern, die der junge körperbehinderte Mann unzumutbar noch im Altenheim verbringen müsste. Wobei es um Lebenszeit geht, im wahrsten Sinne des Wortes. Und dies, obwohl die Sozialagentur Sachsen-Anhalt die jetzige Unterbringung des Herrn G. im Altenpflegeheim unlängst als nicht zumutbar erachtet hat.

Macht endlich Schluss damit

Ein Kommentar von Kabinet-Redakteur Gerhard Bartz

Es ist höchste Zeit, dass mit der Praxis Schluss gemacht wird, behinderte Menschen in Anstalten wegzusperren und damit aus der Öffentlichkeit zu entfernen. Durch die endlich auch von Deutschland akzeptierte Behinderten-Konvention der Vereinten Nationen geht das nicht mehr. Nur, wer sagt es den Menschen, die immer noch im Denken des letzten Jahrhunderts gefangen sind? Solange die Gesetzeslage nicht eindeutig den schönen Worten aus Berlin angepasst wird, unterliegen behinderte Menschen immer noch Behörden wie der Sozialagentur Halle und finden, wenn sie großes Pech haben, auch noch Gerichte, die mit dem § 13 SGB XII nicht richtig umzugehen vermögen. Irgendwann muss es doch jeder begreifen, dass ein "Heim"aufenthalt gegen den Willen des betroffenen Menschen unzumutbar ist!

Sobald dies einmal in den Köpfen ist, braucht Herr G. keine Angst vor Anstalten mehr haben. Denn dann darf die Kostenfrage keine Rolle mehr spielen. Da diese Ansicht manchen Behörden gar nicht zu vermitteln ist, brauchen wir ein Assistenz-Leistungsgesetz. Behinderte Menschen haben auch in Deutschland ein Recht darauf, mitten in der Gesellschaft zu leben. Solange wir diese Aussonderung immer noch zulassen, erhält sich das System selbst und der Paradigmenwechsel findet keinen Weg in die Gesellschaft. Wo ist der Mensch, der dieser unsäglichen Odyssee des Herrn G. ein Ende bereitet?

kobinet-nachrichten vom 12.01.2009

Gehörlose Studierende durch Senat und Berliner Hochschulen diskriminiert

Stellen Sie sich vor, Sie dürften studieren, zahlen Ihre Studiengebühren, doch Sie verstehen die Vorlesungen nicht, weil Sie taub sind. Stellen Sie sich vor, Sie würden gern als Gebärdensprachdolmetscherin für taube Studenten dolmetschen, bekommen es aber nicht angemessen honoriert. Dies passiert zur Zeit in unserer Hauptstadt Berlin – an den Universitäten.

Da wird mit den neuen Studiengängen Deafstudies, Gebärdensprach- und Audiopädagogik in Berlin großmundig geworben. Gehörlose schreiben sich ein, aber kein Gebärdensprachdolmetscher kommt, um die Vorlesungen zu dolmetschen!

Die Ursache dieses Missstandes liegt in der Verwaltungsvorschrift für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz) und der Hochschulrichtlinie, nach denen den freiberuflichen Gebärdensprachdolmetschern ein unzumutbares niedriges Honorar zugebilligt wird. Die Arbeitsbedingungen, die für ein professionelles Arbeiten nötig sind, bleiben in der HonVSoz völlig unberücksichtigt. Kein Wunder also, dass die tauben Studenten keine Dolmetscher bekommen, die sie neben dem Studium auch noch selbst organisieren müssen - ein sinnloses Unterfangen.

Trotz Bemühungen der tauben Studenten, diese unsägliche Situation zu verbessern, trotz Lösungsvorschlägen und Angeboten zur Übergangsregelung seitens der Gebärdensprachdolmetscher, beharren die Hochschule, die Senatsverwaltung und das Studentenwerk auf der unsäglichen Verwaltungsvorschrift (HonVSoz) und verweigern somit vorsätzlich den Studenten den barrierefreien Zugang zur Universität und somit zur Bildung.

Mit dieser Pressemitteilung wird der Senat und die Berliner Hochschulen aufgefordert die Situation schnell und unbürokratisch im Sinne der tauben Studenten zu lösen! Mit der Novellierung der Hochschulgesetze 2009 erwarten die Studenten eine angemessene und den üblichen Sätzen entsprechende Honorierung der Leistungen der hochqualifizierten Gebärdensprachdolmetscher, damit auch in Berlin Bildung für taube Studenten möglich und auf Dauer gesichert wird.

PM Berlin, 8.12.2008

Neue Internetseite des Netzwerks leichte Sprache

Das Netzwerk Leichte Sprache hat eine neue Internetseite gemacht. Es ist eine Seite wo die Leichte Sprache gut zu verstehen ist. Wenn man sich die Seite mal anschaut, bekommt man einen guten Überblick zur Leichten Sprache. Dies teilte Anita Kühnel von Mensch zuerst den kobinet-nachrichten mit.

"Wir sind das Netzwerk Leichte Sprache. Ein Netzwerk ist eine Arbeits-Gruppe. Wir wollen, dass es mehr Leichte Sprache gibt. Zum Beispiel: bei Briefen vom Amt, Verträgen oder Anträgen. Leichte Sprache können alle besser verstehen", heißt es auf der neuen Internetseite.

Link zur neuen Internetseite : www.leichtesprache.org

kobinet-nachrichten vom 31.10.2008

CD-ROM „Behindertengleichstellungsrecht“ (s. Beilage)

In den letzten Jahren hat sich (nicht nur) in Deutschland ein Perspektivenwechsel in der Sichtweise von Behinderung (vom medizinischen zum bürgerrechtlichen Modell) vollzogen, der auch in vielen Gesetzen seinen Niederschlag fand. So sind in dieser Zeit eine Vielzahl von Normen zur rechtlichen Gleichstellung entstanden, die nicht im Sozial- oder Leistungsrecht verwurzelt sind. Diese Gesetzestexte sind aber über viele Fundstellen verstreut und somit schwer aufzufinden. Selbst im Internet existiert noch keine zusammenhängende Darstellung des Gleichstellungsrechts behinderter Frauen und Männer auf nationaler und internationaler Ebene. Dadurch wird die Entfaltung ihrer Wirkung verhindert und behinderte Menschen können deshalb nur erschwert ihre Rechte kennen- und durchsetzen lernen. Es fehlt eine gegliederte Zusammenstellung und somit die leichte Auffindbarkeit und Nutzbarkeit dieser Gleichstellungstexte.

Um diesem Missstand abzuhelpen, hat das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. nachstehend die Textsammlung „Behindertengleichstellungsrecht“ in Form einer barrierefrei nutzbaren CD-ROM zusammengestellt. Die fachliche Leitung lag dabei in den Händen von Prof. Dr. Felix Welti vom Lehrstuhl für Sozialrecht und Verwaltungsrecht an der Hochschule Neubrandenburg.

In dieser Gesetzessammlung sind die wesentlichen Texte zur rechtlichen Gleichstellung zu finden, angefangen von der neuen UN-Behindertenrechtskonvention über europäisches Recht bis hin zu den Vorschriften der Bauordnungen auf Ebene der Bundesländer. Wir haben dazu das Völkerrecht, das Europäische Recht, das Verfassungsrecht, das Öffentliche Recht und das Zivilrecht unter die Lupe genommen. Das gesamte Leistungsrecht wurde jedoch bewusst ausgeklammert, um den Focus auf den Gleichstellungsaspekt zu lenken.

Um die auf der CD aufgeführten Gesetzesnormen besser verstehen und einordnen zu können, haben wir die einzelnen Rechtsbereiche außerdem mit einer, von ausgewiesenen Fachleuten geschriebenen, Einleitung versehen.

Da diese Textsammlung als Schulungsmaterial für Behindertenorganisationen dienen soll, haben wir unser Vorhaben verbändeübergreifend angelegt. So wird der Vertrieb der CD-ROM unterstützt vom Sozialverband VdK, der BAG Selbsthilfe, der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband sowie der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland - ISL. Finanzielle Unterstützung zu diesem Vorhabens leistete die Aktion Mensch.

Mit dieser Zusammenstellung hat das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. Neuland betreten und sozusagen eine „Betaversion“ vorgelegt, die der Ergänzung und Erweiterung bedarf. Wir sind uns deshalb bewusst, dass diese Textsammlung wahrscheinlich noch einige Lücken aufweist. Falls wir bei unserer Arbeit also wichtige Rechtsnormen vergessen haben sollten, sind wir für entsprechende Hinweise, die in unsere weitere Arbeit einfließen werden, dankbar! Alle BezieherInnen von „Behinderung & Menschenrecht“ erhalten ein Exemplar dieser CD in dieser Sendung.

Protokoll der Mitgliederversammlung des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. in Berlin am 23. November 2008

Ort/Zeit: Jugendgästehaus der Berliner Stadtmission, Lehrter Str. 68, 10557 Berlin
von 16 – 19 Uhr

TO 1: Begrüßung und Eröffnung

Die Begrüßung erfolgt durch Sigrid Arnade. Nach dem Grußwort stellt das Vorstandsmitglied Dr. Sigrid Arnade die Beschlussfähigkeit der Versammlung laut Satzung fest, da die Einladung rechtzeitig versandt wurde.

TO 2: Beschluss der Tagesordnung

Sigrid Arnade verliest die TO. Die TO wird einstimmig so beschlossen.

TO 3: Kassenbericht (Bilanz) des Vorstandes

Sigrid Arnade informiert über die Bilanz 2007, die den Anwesenden auch in Schriftform vorliegt. Es wird über Fragen der Rücklagenbildung diskutiert. Festgehalten wird, dass es eines formalen Vorstandsbeschlusses bedarf, der „Rücklagen für Eigenbeteiligungen an Projekten zur Gleichstellung“ bezeichnet.

TO 4: Rechenschaftsbericht des Vorstandes

Sigrid Arnade stellt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes vor, der auch schriftlich vorliegt. In diesem Zusammenhang informiert H.- Günter Heiden auch über das kurz vor der Beendigung stehende Projekt „CD-ROM Behindertengleichstellungsrecht“.

TO 5: Entlastung des Vorstandes

Ottmar Miles-Paul stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstands, der ohne Gegenstimmen und mit einer Enthaltung angenommen wird.

TO 6: Neuwahl des Vorstandes

Zur Neuwahl übernimmt Rolf Barthel die Wahlleitung. Für den Vorstand kandidieren die bisherigen Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Gisela Hermes und Dr. Sigrid Arnade. Da Gisela Hermes aus beruflichen Gründen nicht anwesend sein kann, hat sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur (und die Annahme des Vorstandsamtes für den Fall ihrer Wahl) schriftlich erklärt. Horst Frehe kandidiert nicht mehr. Sigrid Arnade schlägt Ottmar Miles-Paul als weiteren Kandidaten vor. Dieser verweist auf seine begrenzten Kapazitäten, ist jedoch zu einer Kandidatur bereit.

Es wird kein Antrag auf eine geheime Wahl gestellt. In getrennten Wahlgängen werden Sigrid Arnade und Ottmar Miles-Paul einstimmig mit jeweils einer Enthaltung und ohne Gegenstimmen, sowie Gisela Hermes einstimmig ohne Enthaltung und Gegenstimmen gewählt. Die neuen Vorstandsmitglieder nehmen die Wahl an.

TO 7: Berichte zur Website

Sigrid Arnade übernimmt nun wieder die Versammlungsleitung von Rolf Barthel. Rolf Barthel berichtet anschließend als Webmaster (s. dazu auch gesonderten Bericht), dass im Jahr 2008 pro Tag rund 1.400 Seitenaufrufe über die Adressen www.netzwerk-artikel-3.de, ~.info und ~.org und über www.un-behindertefrauen.org erfolgten. Insgesamt gab es einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr, doch bleibt die Gesamtzahl der Besucher mit 274.868 Personen auf hohem Niveau.

Rolf Barthel regt an, die Website im Jahr 2009 technisch zu modernisieren und die optische Gestaltung zu überarbeiten. Die Archivfunktion der Website soll verstärkt herausgestellt werden. So soll auch der Europa-Bereich gesondert aufgeführt werden. Dem genannten Vorhaben wird zugestimmt. Rolf Barthel bittet für seine Arbeit um Beispiele von gut gestalteten und barrierefreien Seiten. Die Website wird wieder als sehr nützlich und hilfreich für die Tagesarbeit eingeschätzt und Rolf Barthel wird für seine Arbeit gedankt.

TO 8: Berichte zu Projekten

- a) H.- Günter Heiden berichtet noch einmal zusammenfassend über das CD-ROM-Projekt und eine evtl. geplante zukünftige Zusammenarbeit mit dem NOMOS-Verlag.
- b) Sigrid Arnade berichtet über den Stand zur Bildung eines Kompetenzzentrum beim Deutschen Behindertenrat. Evtl. könnte das Netzwerk auch Aufträge über das Kompetenzzentrum erhalten.
- c) Die Idee eines E-learning-Standardkurses zum Thema „Gleichstellung“ wurde vorgetragen. Evtl. könnte dies auch über das Kompetenzzentrum erfolgen?
- d) Sigrid Arnade berichtet über den abgelehnten Antrag bei der Aktion Mensch zur EU-Flugverordnung.

TO 9: UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

Voraussichtlich wird der Bundesrat am 19.12.2008 über die BRK beschließen. Es wird überlegt, eine Veranstaltung (Feier?) in den Räumen des Bundesrates zu veranstalten. Ottmar Miles-Paul will dies recherchieren.

Sigrid Arnade teilt mit, dass bis zum 15. Dezember noch Vorschläge für die Schattenübersetzung des NW3 e.V. zur BRK angenommen werden.

Sigrid Arnade informiert über die Kampagne „alle inklusive!“ der Beauftragten der Bundesregierung Karin Evers-Meyer in Zusammenarbeit mit den Verbänden im Deutschen Behindertenrat. Als Ergebnis der Kampagne soll eine Broschüre erstellt werden, die die Handlungserfordernisse nach dem In-Kraft-Treten der BRK aufzeigen soll.

TO 10: Verschiedenes

Unter „Verschiedenes“ informiert Rolf Barthel die Anwesenden, dass das Amt des Berliner Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum September 2009 vakant wird. Es wird eine Person gesucht, die möglichst aus Berlin kommt, selbst behindert ist und Verwaltungserfahrung hat.

Es wird außerdem über das Problem der Anfragen zu einer Rechtsberatung diskutiert. Es wird festgehalten, dass wir keine Rechtsberatung durchführen, sondern auf unsere Rechtsanwaltsliste verweisen. Auf der Homepage sollte dies auch so vermerkt werden.

Berlin, den 8. Dezember 2008/HGH

Bericht für die Mitgliederversammlung von NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. am 23. November 2008 - Teil Website

Die Veröffentlichungen in der Website waren in den letzten 12 Monaten geprägt durch Ergänzungen und Aktualisierungen bei

- den Landesgleichstellungsgesetzen,
- der Liste der Rechtsanwälte
- Veröffentlichungen zur **UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen**, vor allem der **Schattenübersetzung** sowie
- aktuell der Aufruf „Petition Barrierefrei Fliegen mitzeichnen!“

Die Statistik zeigt für die Websites www.netzwerk-artikel-3.de, ~.info und ~.org folgende Werte:

Im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 22.11.2008 hatte unsere Website insgesamt 481.902 Aufrufe; das ist ein Rückgang um 30 % gegenüber dem Vorjahr. Wir erreichten mit unserem Angebot rund 1.400 Seitenaufrufe pro Tag. Diese schwankten

nur gering zwischen 30.000 und 45.000, dabei waren die stärksten Monate: Mai, Juli und Oktober. Im gleichen Zeitraum hatten wir 274.868 Besucher.

Die BesucherInnen rufen zu etwa 87,66 % 2 Seiten auf. D. h. wenn eine Seite durch einen direkten Aufruf oder über eine Suchmaschine gefunden wird, haben immerhin fast 90 % der BesucherInnen das Interesse, eine weitere Seite aufzurufen.

Die Statistik der verweisenden URLs zeigt gegenüber dem Vorjahr die Tendenz, dass sich die direkten Aufrufe der Website leicht vermindert (von 84,2 % auf 78,12%) haben. So kommen die rund 50.000 sonstigen Seitenaufrufe immerhin noch mit 3 % von der alten Adresse www.NW3.de, zu 16 % von anderen Websites einschließlich den kobinet-nachrichten und die Mehrheit von 81 % über Suchmaschinen und Verweise.

Entsprechend den Zuarbeiten und Hinweisen wurde die Website aktuell gehalten. Da wir in den letzten Monaten wenig Erneuerungen hatten, konnten auch auf der Seite „Aktuelles“ kaum Veränderungen dargestellt werden. Ich rege an, dass ich im Jahr 2009 die Website technisch modernisiere und wir die optische Gestaltung sowie schrittweise den Inhalt überarbeiten.

Rolf Barthel, Webmaster

Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

12347 - Berlin RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

14059 - RAin Rita Maria Brucker, Schloßstr. 37, 14059 Berlin, Tel.: 030/34704200, Fax: 030/34704209 (Verwaltungsrecht, Sozialrecht)

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

20357 - RA Dr. Oliver Tolmein, Borselstr. 28, 22765 Hamburg, Tel: 040-6000-947-00; Fax: 040-6000-947-47; e-Mail: kanzlei@menschenundrechte.de (Anti-Diskriminierungs-Recht, Behindertenrecht inkl. SGB IX-Arbeitsrecht, Recht der gemeinnützigen GmbHs/Stiftungen, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Medizinrecht, IT-Recht)

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23107 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26129 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Bremer Heerstr. 82, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688, e-Mail: j.ahrend@rain-ahrend.de , www.rain-ahrend.de (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36043 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Rangstraße 11, 36043 Fulda, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach
Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com
www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de, www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

61440 - RA Oliver Kestel, Marxstr. 22, 61440 Oberursel, Tel.: 06171/57590, Fax: 06171/580033, mail: RAOliver.Kestel@web.de, www.rechtsanwalt-kestel.de (Betreuungsrecht, Heimrecht, Erbrecht, Strafrecht - Schwerpunkt bei Menschen mit Lernschwierigkeiten)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

Voll- und Fördermitglieder

Ambulante Dienste Berlin, Christa Schwarz - Arnade Dr. Sigrid, Berlin - Baltus Tobias, Hamburg - Barthel Rolf, Berlin - Bartz Elke, Muldingen - Bartz Gerhard, Muldingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – Berger Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - Bisch Theresia, Karlsruhe - Bleif Max, Ludwigsburg - Bönning Hans-Reiner, Berlin - Boos-Waidosch Marita, Mainz – Broermann Ursula DIPB, Stuttgart - Brückner Jürgen, Falkenberg - Bungart Petra, Duisburg - Daucher Dr. Kaj, München - David Waltraud, Neunkirchen - Degener Prof. Dr. Theresia, Schwelm – Dörner Prof. Dr. Klaus, Hamburg - Dörr Bernd, Hannover - Drewes Alexander, Kassel – Drüe Peter, Oelde - Eckert MdL Dr. Detlef, Halberstadt - Edler Birgit, Ambulante Dienste Münster - Finke Karl, Hannover - Fischer Andrea, Berlin – Fischer Christian, Bonn – Frehe Horst, Bremen - Geschäftsstelle fib e.V., Marburg - Gleiss Gerlef, Hamburg – Groß Petra, Kassel – Haack Karl Hermann, Berlin - Haase Clemens, Warendorf - Häfner Sabine, Berlin -Heiden H. – Günter, Berlin - Heineker Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - Hellinger Arnd, Bochum - Henske Klaus, Bortrop - Heppe-Hönsch Heike, Sättelstädt – Hermes Dr. Gisela, Kassel - Herold Familie, Tann - Hoffmann Guntram, Weißenfels - Judith Christian, Hamburg – Jürgens Dr. Andreas, Kassel - Kalläne Johannes, Eutin – Kalteis Johann, Nattheim - Kammerbauer Andreas, Hochheim - Kemper Udo, Berlin - Klemm Thorsten, Gelsenkirchen - Koch Andrea, Hünfeld - Körner Klaus, Petershagen - Körting Dr. Ehrhart, Berlin - Koordinationstreffen Tübinger, Behindertengruppen - Krebs Renée, Berlin - Krusche Stefan, Schwetzingen - Kuliberda Christoph, Sandersdorf - Laupichler Klaus, Heubrechtingen - Lehning-Fricke Elke, Berlin - Lübbers Sigrid, Hannover - Markus Jürgen, Marburg - Mattischeck Heide, Buttenheim – Michels Erika, Illerich - Miles-Paul Ottmar, Kassel – Mixed pickles e.V., Lübeck - Müller Monika Anna, München - Neu-Schrader Stefanie, Lüneburg - Netzwerk behinderter Frauen e.V., Berlin - Nitschke-Frank Maren, Kiel -Powell, Dr. Justin, Berlin – Preis Heinz, Erlensee - Roßbach Gaby, Nürnberg - Ref.-Behindertenpolitik AstA, Uni Bielefeld – Reichelt Bärbel, Berlin - Reinhold Daniela, Berlin - Rütten Gregor, Heidelberg – Sakrzewski Brigitte, Berlin – Sanner Rainer, Berlin - Schadendorf Jörg, Hamburg – Schäffer Lydia, Schweich - Schatz Andrea, Berlin - Schönfleisch Silke, Kronberg - Schönhut-Keil Evelin MdL, Wiesbaden – Schreiner Angela, Hagen - Schulze Anette, Bielefeld - Seidel Stephanie, Potsdam - selbstbestimmt leben, Bremen - Selbsthilfe Körperbehinderter, Erlensee - Selbsthilfe Körperbehinderter, Göttingen - Sozialverband Deutschland Berlin, Ragnar Hoenig – Spieker Dr. Ulrich, Überlingen - Sporkmann Carsten, Berlin - Stock Dr. Anke, München - Stötzer Barbara, Jena – Stolzenbach Martina, Neustadt - Stowasser Christa, Neufra – Tolmein Dr. Oliver, Hamburg - Versehrtensportverein "Medizin" Plauen – Vogel Dr. Hans-Jochen, München - Vogel Ivo, Berlin - Waldschmidt Dr. Anne, Köln - Weibernetz e.V. M.Puschke/G.Faber, Kassel - Weinert Matthias, Bremen - Wittich Gregor, Hamburg - Wolter Michael, Zeuthen - WüSL Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - Wuppertaler Behindertenrat - Zimmer Maria Dolores, Berlin – Zinsmeister Dr. Julia, Köln – ZSL, Mainz

(Stand: 13. Januar 2008)